

## Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Auflagenerfüllung – Studienprogramm Master in Chiropraktik der Universität Zürich**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2022) über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

#### **II. Sachverhalt**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat den Studiengang Master in Chiropraktik der Universität Zürich an seiner Sitzung vom 26. März 2021 mit einer Auflage akkreditiert.

##### Auflage 1:

Ein Vertreter des Departments für Chiropraktische Medizin muss formal (nicht auf freiwilliger Basis) in der Lehrkommission und den monatlichen Sitzungen der Studiendekane vertreten sein.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat weder die Frist noch die Modalitäten definiert, was gemäss HFKG vorgesehen wäre. An dessen Stelle treten die von der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) in ihrem Akkreditierungsantrag vom 12. Januar 2021 vorgeschlagene Frist und Modalitäten. Diese gestalten sich wie folgt:

- Frist: 12 Monate. Die Universität Zürich muss dem Akkreditierungsrat bis zum 25. März 2022 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung erfolgt «sur dossier» durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ).

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat ihren Bericht zur Aufgabenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 20. Mai 2022 eingereicht. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat am 2. Juni 2022 den Eingang des Berichtes schriftlich bestätigt.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Erwägungen der Agentur*

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat ihren Bericht zur Erfüllung der Auflage bei der AAQ eingereicht, um die Erfüllung der Auflage überprüfen zu lassen. Die Agentur hat die Überprüfung wie geplant «sur dossier» vorgenommen.

Die Agentur kommt zum Schluss, dass die Medizinische Fakultät der Universität Zürich die Auflage erfüllt. Mit der Überarbeitung des Organisationsreglements sind die dafür notwendigen Strukturen geschaffen und transparent kommuniziert worden.

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

#### *2. Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich*

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich hat am 16. Juni 2022 per E-Mail bestätigt, dass sie den Bericht zur Auflagenüberprüfung erhalten hat, mit dem Inhalt einverstanden ist und auf eine detaillierte schriftliche Stellungnahme verzichtet.

#### *3. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Bericht und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass das Studienprogramm «Master in Chiropraktik» die im Entscheid vom 26. März 2021 festgelegte Auflage erfüllt und folglich die Voraussetzungen für eine Programmakkreditierung gemäss Artikel 31 HFKG und Art. 24 MedBG gegeben sind.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Studienprogramm «Master in Chiropraktik» die im Entscheid vom 26. März 2021 festgehaltene Auflage erfüllt.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogramms «Master in Chiropraktik» bis 25. März 2028.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.